

Stand 13. Oktober 2016

## **Ergänzung der Stellungnahme des DFKA e.V. zum Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“**

***zur öffentlichen Anhörung in der 89. Sitzung des Finanzausschusses am 17. Oktober 2016 in Berlin***

***mit Bezug auf die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12. Oktober 2016 zur Stellungnahme des Bundesrates***

Am 12. Oktober 2016 hat die Bundesregierung eine Gegenäußerung<sup>1</sup> zur Stellungnahme des Bundesrates<sup>2</sup> zum Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen.

Aus Sicht des DFKA e.V. enthält die Gegenäußerung gegenüber dem Regierungsentwurf keine wesentlich neuen Aspekte, welche die Anbieter und Anwender von Kassensystemen betreffen und nicht bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Oktober 2016 behandelt wurden. Daher soll hier nur jeweils auf diese Stellungnahme verwiesen werden, teilweise ergänzt um einige Zusatzinformationen.

Im Einzelnen handelt es um folgende Punkte (die Nummerierung bezieht sich auf die Gliederung der Stellungnahme bzw. auf die Unterpunkte in Abschnitt 3 der Anlage):

### **Belegpflicht (Ziff. 1, Absatz 2)**

Siehe Punkt 3 der Stellungnahme.

Es bleibt weiterhin unklar, was gegen eine Belegausgabepflicht sprechen könnte, da geeignete Drucker aufgrund der im Gesetzentwurf verankerten Belegausgabe auf Verlangen ohnehin vorhanden sein müssen.

### **Nichterfassung und Belegausgabe (Ziff. 1, Absatz 2)**

Siehe Punkte 4 und 5 der Stellungnahme.

Gerade die Nichterfassung von Umsätzen ist nur mit einer Belegausgabepflicht in Verbindung mit Kassen-Nachschauen hinreichend schnell und einfach erkennbar.

### **Belegpflicht erfordert Qualitätsanforderungen (Ziff. 1, Absatz 2)**

Es ist selbstverständlich, dass ein Beleg nur dann mit wenig Aufwand kontrollierbar ist, wenn er bestimmte Anforderungen an Form und Inhalt erfüllt. Diese Anforderungen sind daher in Staaten mit technischen Sicherheitsanforderungen an Registrierkassen gängig.<sup>3</sup> Ähnliche Anforderungen sind bereits heute im Steuerrecht verankert.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bundestag Drucksache 18/9957 vom 12.10.2016

<sup>2</sup> Bundesrat Drucksache 407/16 (Beschluss) vom 23.09.2016

<sup>3</sup> Ein Beispiel ist die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) in Österreich

<sup>4</sup> Z.B. §14 UStG

### **Kassen-Nachschau und Entdeckungsrisiko (Ziff. 1, Absatz 3)**

Siehe Punkt 4 der Stellungnahme.

Kassen-Nachschauen mit Datenzugriff (die Konsequenz des Verzichts auf eine Belegpflicht) sind zu aufwändig, um eine ausreichende Kontrolldichte zu erreichen.

### **Zentrale Verwaltung der Sicherheitseinrichtungen (Ziff. 1, Absatz 4)**

Siehe Punkt 6 der Stellungnahme.

Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Hersteller der Sicherheitseinrichtungen ist durchaus sinnvoll – bei mehreren Herstellern ist jedoch weiterhin ein Mechanismus für den zentralen Zugriff darauf erforderlich.<sup>5</sup>

### **Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen (Ziff. 1, Absatz 4)**

Eine Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen für Sicherheitseinrichtungen würde einen erheblichen Bürokratie-Aufwand für die Nutzer bedeuten.<sup>6</sup> Außerdem erfordert dieser Ansatz eine Kontrolle, ob der Anzeigepflicht auch nachgekommen wurden. Insgesamt ist die Lösung daher aufwändiger und unsicherer als die automatische Erfassung bei der Ausgabe der Sicherheitseinrichtungen.

### **INSIKA zertifizierungsfähig (Ziff. 1, Absatz 5)**

Siehe Punkt 9 der Stellungnahme.

Diese recht klare Aussage ist zu begrüßen, wenn auch die genaue Bedeutung des Adjektivs „grundsätzlich“ in diesem Zusammenhang unklar ist.

### **Anforderungen an Belege (Ziff. 2, Absatz 2)**

Siehe Punkte 3 und 5 der Stellungnahme.

Anforderungen an Belege, die eine Kontrolle erleichtern sollen, sind ohne eine Belegpflicht praktisch wirkungslos, da in diesem Fall nur Transaktionen manipuliert werden, für die gerade kein Beleg erstellt wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Bei Kassen-Nachschauen und Betriebsprüfungen muss jederzeit schnell und sicher ermittelbar sein, wie viele und welche Sicherheitseinrichtungen ein Unternehmen einsetzt, auch wenn diese von verschiedenen Lieferanten stammen.

<sup>6</sup> Dieser Ansatz wurde in der RKSIV gewählt und er ist massiv kritisiert worden.

<sup>7</sup> Typische Zapper-Software arbeitet so, dass die automatisierte Umsatzverkürzung nur auf Vorgänge wirkt, für die kein Beleg erstellt wurde.